

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
28.2014	1 – 20	6010

Studienbüro

30.06.2014

Amtsblatt der  
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg  
E-Mail: [Studienbuero@th-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@th-nuernberg.de)

**Satzung über das Verfahren der  
Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
(HZIS)  
vom 27. Juni 2014**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 252), sowie aufgrund von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 252), sowie aufgrund von §§ 23a und 27 Abs. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 401) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 172), in Verbindung mit §§ 27, 29, 30, 31, 32 und 34 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualIV) vom 02. November 2007 (GVBl. S. 767) zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Februar 2013 (GVBl. S. 53), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

### I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

### II. Abschnitt: Zulassung

§ 2 Bewerbungszeiträume

§ 3 a Bewerbungsverfahren

§ 3 b Vorzulegende Bewerbungsunterlagen bei zulassungsfreien Bachelorstudiengängen

§ 3 c Vorzulegende Bewerbungsunterlagen bei zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen

§ 3 d Vorzulegende Bewerbungsunterlagen beim Eintritt in ein höheres Semester bei Bachelorstudiengängen

§ 3 e Vorzulegende Bewerbungsunterlagen bei Masterstudiengängen

§ 3 f Ergänzende Bestimmungen für ausländische Bewerberinnen und Bewerber

§ 4 a Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze bei zulassungsbeschränkten Studiengängen

§ 4 b Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens

§ 4 c Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze aufgrund einer Eignungsprüfung

§ 4 d Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze in Masterstudiengängen aufgrund der studiengangspezifischen Eignung

§ 5 Ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

### III. Abschnitt: Immatrikulation

§ 6 Immatrikulationsverpflichtung

§ 7 Immatrikulation

§ 8 Vornahme der Immatrikulation

§ 9 Immatrikulationshindernisse

§ 10 Befristete, bedingte oder mit Auflage oder Vorbehalt verbundene Immatrikulation

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

§ 12 Studienjahr, Semester- und Trimestereinteilung

§ 13 Studienbeginn und Semesterzählung

§ 14 Mitwirkungspflichten

§ 15 Austauschstudium

§ 16 Frühstudium

§ 17 Wechsel des Studiengangs

### IV. Abschnitt: Rückmeldung und Beurlaubung

§ 18 Rückmeldung

§ 19 Beurlaubung

§ 20 Beurlaubungsgründe

### V. Abschnitt: Exmatrikulation

§ 21 Exmatrikulation

§ 22 Exmatrikulation auf Antrag

### VI. Abschnitt: Bestimmungen für Gaststudierende

§ 23 Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Immatrikulationsantrag

§ 25 Immatrikulation

### VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## I. Abschnitt: Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Zulassung, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der Gaststudierenden und die dabei einzuhaltenden Fristen sowie weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle.

## II. Abschnitt: Zulassung

### § 2

#### Bewerbungszeiträume

<sup>1</sup>Die Bewerbung ist grundsätzlich in der Zeit vom 2. Mai bis spätestens 15. Juli (für einen Studienbeginn bzw. -fortsetzung zum nächstfolgenden Wintersemester) bzw. 15. November bis 15. Januar (für einen Studienbeginn bzw. -fortsetzung zum nächstfolgenden Sommersemester) bei der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu stellen, es sei denn, in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder in der jeweiligen Satzung über die Eignungsprüfung oder ein Eignungsfeststellungsverfahren eines Studienganges ist ein anderer Termin bestimmt. <sup>2</sup>Diese Termine werden von der Hochschule hochschulüblich (z.B. im Internet) rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraumes bekannt gegeben.

### § 3 a

#### Bewerbungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Innerhalb der in § 2 Satz 1 genannten Fristen müssen sich alle Bewerberinnen und Bewerber im hochschuleigenen Onlinebewerbungsportal mittels der Angabe einer persönlichen E-Mailadresse für das Bewerbungsverfahren registrieren und daran anschließend das hierfür vorgesehene Bewerbungsverfahren für die/den gewünschten Studiengänge/-gang durchlaufen. <sup>2</sup> Nach dem erfolgreichen Abschluss des Onlinebewerbungsverfahrens erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber eine entsprechende Benachrichtigung auf ihren persönlichen E-Mailaccount.
- (2) <sup>1</sup>Nach Durchführung der erforderlichen Dateneingaben sowie eines ggf. stattfindenden hochschulinternen Auswahlprozesses werden die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide ausschließlich an den persönlichen E-Mailaccount der Bewerberinnen und Bewerber versandt. <sup>2</sup>Bei einer Studienplatzzusage erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, den von Ihnen präferierten Studienplatz in Ihrem persönlichen Bewerberaccount online anzunehmen, sowie für die Erstellung des persönlichen Studierendenausweises (OHMcard) ein Profilbild in das EDV-System der Hochschule hochzuladen.

### § 3 b

#### Vorzulegende Bewerbungsunterlagen bei zulassungsfreien Bachelorstudiengängen

Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen zulassungsfreien Bachelorstudiengang mittels des in § 3 a Abs. 1 Satz 1 genannten hochschuleigenen Onlinebewerbungsportals beworben haben, müssen während der in § 2 Satz 1 genannten Bewerbungsfristen keinerlei Unterlagen bei der Hochschule einreichen.

### § 3 c

#### **Vorzulegende Bewerbungsunterlagen bei zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen**

<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang mittels des in § 3 a Abs. 1 Satz 1 genannten hochschuleigenen Onlinebewerbungsportals beworben haben, müssen während der in § 2 Satz 1 genannten Bewerbungsfristen zusammen mit einem Lebenslauf und dem im Bewerberaccount hochzuladenden persönlichen Datenblatt für die Versendung von Unterlagen eine nicht beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung bei der Hochschule postalisch einreichen.

<sup>2</sup>Bei ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern ist für die eindeutige Zuordnung der nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG festgelegten Sonderquote der Nachweis über die Anerkennung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen. <sup>3</sup>Das nähere Verfahren hierzu wird sowohl auf den einschlägigen Internetseiten sowie im Onlinebewerbungsverfahren erläutert.

### § 3 d

#### **Vorzulegende Bewerbungsunterlagen beim Eintritt in ein höheres Semester bei Bachelorstudiengängen**

<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die sich für den Eintritt in ein höheres Semester eines Bachelorstudiengangs mittels des in § 3 a Abs. 1 Satz 1 genannten hochschuleigenen Onlinebewerbungsportals beworben haben, müssen während der in § 2 Satz 1 genannten Bewerbungsfristen zusammen mit einem Lebenslauf und dem im Bewerberaccount hochzuladenden persönlichen Datenblatt für die Versendung von Unterlagen und einer nicht beglaubigten Kopie der Hochschulzugangsberechtigung eine vom Prüfungsamt der zuletzt besuchten Hochschule ausgestellte und unterschriebene aktuelle Notenbestätigung zusammen mit den jeweiligen Modul- und Fächerbeschreibungen bei der Hochschule postalisch einreichen. <sup>2</sup>Bei ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern ist der Nachweis über die Anerkennung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen. <sup>3</sup>Das nähere Verfahren hierzu wird sowohl auf den einschlägigen Internetseiten sowie im Onlinebewerbungsverfahren erläutert.

### § 3 e

#### **Vorzulegende Bewerbungsunterlagen bei Masterstudiengängen**

<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen Masterstudiengang mittels des in § 3 a Abs. 1 Satz 1 genannten hochschuleigenen Onlinebewerbungsportals beworben haben, müssen während der in § 2 Satz 1 genannten Bewerbungsfristen zusammen mit einem Lebenslauf und dem im Bewerberaccount hochzuladenden persönlichen Datenblatt für die Versendung von Unterlagen den gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geforderten Nachweis der studiengangspezifischen Eignung als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudiums gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG bei der Hochschule postalisch einreichen. <sup>2</sup>Darüberhinausgehende Bestimmungen enthalten die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Masterstudiengänge.

### § 3 f

#### **Ergänzende Bestimmungen für ausländische Bewerberinnen und Bewerber**

<sup>1</sup>Abweichend von den in den §§ 3 b), c) und d) dieser Satzung getroffenen Regelungen, ist von Bewerberinnen und Bewerbern, die eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, bereits während der in § 2 Satz 1 genannten Bewerbungsfristen eine beglaubigte Kopie einer deutschen Übersetzung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung bei der Hochschule postalisch einzureichen; in

diesem Fall entfällt die nochmalige Verpflichtung, eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung während des Immatrikulationsverfahrens nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 bei der Hochschule vorzulegen.

#### § 4 a

##### **Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze bei zulassungsbeschränkten Studiengängen**

(1) <sup>1</sup>Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen 65 v.H. der Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben.

<sup>2</sup>Abweichend hiervon erfolgt im Bachelorstudiengang International Business and Technology Plus die Vergabe der Studienplätze nach einem ergänzenden Hochschulauswahlverfahren i. S. d. Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und 3 BayHZG aufgrund einer zu bildenden Gesamtnote unter Zugrundelegung der folgenden, kumulativen Kriterien:

- 55 v.H. nach der Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,
- 30 v.H. nach dem Ergebnis eines verpflichtenden Studierfähigkeitstests in den Fächern Mathematik/Physik und Englisch. Der Studierfähigkeitstest besteht insgesamt aus 40 Fragen, wobei 30 Fragen auf den mathematisch/naturwissenschaftlichen Themenbereich und 10 Fragen auf die sprachlichen Fähig- und Fertigkeiten in der Fremdsprache Englisch entfallen.

Für jede richtig beantwortete Frage wird ein Punkt vergeben; Maluspunkte werden nicht vergeben. Es werden nur ganzzahlige Punkte pro richtig beantwortete Frage vergeben.

Das Gesamtergebnis des Tests errechnet sich nach der Anzahl der erreichten Einzelpunkte wie folgt:

- Note 1,0: mindestens 35 oder mehr erzielte Punkte
  - Note 2,0: mindestens 30 bis 34 erzielte Punkte
  - Note 3,0: mindestens 25 bis 29 erzielte Punkte
  - Note 4,0: mindestens 20 bis 24 erzielte Punkte
  - Note 5,0: 19 oder weniger erzielte Punkte
- 15 v.H. nach Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, besonderen Vorbildung oder praktischen Tätigkeit. Je nach Dauer und Art der nachgewiesenen beruflichen bzw. praktischen Tätigkeit oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung werden folgende Bewertungen vergeben:
    - Note 1,0: berufliche bzw. praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren oder abgeschlossene Berufsausbildung
    - Note 2,0: berufliche bzw. praktische Tätigkeit von mindestens einem und bis zu zwei Jahren
    - Note 3,0: berufliche bzw. praktische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten und bis zu einem Jahr
    - Note 4,0: berufliche bzw. praktische Tätigkeit von mindestens einem und bis zu 6 Monaten
    - Note 5,0: Keine Nachweise

Es werden nur ganzzahlige Noten vergeben.

(2) Zusätzlich zu den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG werden nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayHZG weitere 4 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze als Sonderquote vorab für Studienbewerberinnen und Studienbewerber eines Verbundstudiums, die das Studium in einem Studien-

gang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium), abgezogen.

- (3) Als Kriterium für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Studienplätze der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BayHZG wird jeweils die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zur Beurteilung der Befähigung zu Grunde gelegt.

#### § 4 b

##### **Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens**

Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs die Vergabe der Studienplätze nach einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung vorschreibt, findet dieses Verfahren nach Maßgabe des Art. 44 Abs. 4 BayHSchG in Verbindung mit § 34 QualV aufgrund einer hierzu gem. § 34 Abs. 2 QualV durch die Hochschule gesondert erlassenen Satzung zur Durchführung des Verfahrens statt.

#### § 4 c

##### **Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze aufgrund einer Eignungsprüfung**

<sup>1</sup>In den Bachelorstudiengängen Architektur und Design erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach einem Verfahren zur Feststellung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) nach Maßgabe des Art. 44 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit § 27 QualV. <sup>2</sup>Die Hochschule regelt das Nähere hierzu durch gesonderte Satzungen.

#### § 4 d

##### **Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze in Masterstudiengängen aufgrund der studiengangspezifischen Eignung**

In Masterstudiengängen erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach einem Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG, soweit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines Masterstudiengangs ein solches Verfahren vorgeschrieben ist.

#### § 5

##### **Ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung**

- (1) <sup>1</sup>In zulassungsfreien Bachelorstudiengängen wird dem Personenkreis nach § 29 Abs. 1 Satz 1 QualV der allgemeine Zugang zu diesen Studiengängen eröffnet. <sup>2</sup>Zu diesen Studiengängen wird dem Personenkreis gemäß § 30 Abs. 1 QualV der fachgebundene Zugang gemäß den dortigen Bestimmungen eröffnet.
- (2) <sup>1</sup>In zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen wird für den Personenkreis nach § 29 Abs. 1 Satz 1 QualV eine Quote von 3 v.H. der im angestrebten Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt. <sup>2</sup>Die für die Zulassung innerhalb dieser Quote erforderliche Durchschnittsnote, wird bei Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung oder einer der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildung aus dem arithmetischen Mittel aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile gebildet. <sup>3</sup>Bei Absolventinnen und Absolventen einer Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule und Fachakademie ist die Prüfungsgesamtnote maßgebend oder – sofern eine solche nicht ausgewiesen ist – das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses. <sup>4</sup>Für den Personenkreis nach § 30 Abs. 1 Satz 1

QualV wird im angestrebten, fachgebundenen Studiengang eine Quote von 2 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt. <sup>5</sup>Die für die Zulassung in diesen Studiengängen erforderliche Durchschnittsnote wird nach folgenden Bestimmungen festgesetzt:

- a) nach dem Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Zeugnis der Berufsschule bzw. Berufsfachschule oder
  - b) nach dem Gesamtnotendurchschnitt bei der Abschlussprüfung einer Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
  - c) nach dem Gesamtnotendurchschnitt einer staatlichen Abschlussprüfung einer mindestens zweijährigen schulischen Berufsausbildung.
- (3) <sup>1</sup>Für die Studiengänge Architektur und Design, für die zur Zulassung das Bestehen einer Eignungsprüfung Voraussetzung ist, wird dem Personenkreis nach § 29 Abs. 1 Satz 1 QualV eine allgemeine Zulassung bzw. dem Personenkreis nach § 30 Abs. 1 QualV eine probeweise Zulassung zum Studium erteilt, sofern eine dem Fachhochschulstudiengang entsprechende künstlerische Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung gem. § 27 QualV nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Die nähere Ausgestaltung der Eignungsprüfung regelt die jeweils geltende Satzung über die Eignungsprüfung des jeweiligen Studiengangs.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen ist für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vor Aufnahme des Studiums ein Beratungsgespräch an der Hochschule nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 QualV zu absolvieren.
- (5) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen ist für die Zulassung zum Studium für den Personenkreis nach § 30 Abs. 1 QualV ein Probestudium nach den Kriterien des § 32 QualV erforderlich. <sup>2</sup>In Bachelorstudiengängen, in denen das Studienjahr in Semester bzw. Trimester eingeteilt ist, erfolgt die bedingte Immatrikulation für das erste und zweite Studiensemester bzw. erste, zweite und dritte Trimester im Rahmen eines Probestudiums gem. § 32 QualV. <sup>3</sup>Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn nach Beendigung der zweiseimstrigen bzw. dreitrimestrigen Probestudienzeit der/die im Probestudium eingeschriebene Studierende Leistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten (bei Semesterzählung) bzw. 22 Leistungspunkten (bei Trimesterzählung) in den vom Studienplan für die ersten zwei Semester bzw. ersten drei Trimester vorgesehenen Fächern erbracht hat. <sup>4</sup>Werden am Ende des zweiten Probestudiensemesters oder dritten Probestudentrimesters 30 bzw. 22 oder mehr Leistungspunkte nachgewiesen, wird die Studentin/der Student für das folgende Semester bzw. Trimester als ordentliche/r Studierende/r eingeschrieben. <sup>5</sup>Falls die genannten Leistungspunkte nicht erreicht werden, endet die Immatrikulation des/der Studierenden mit Ablauf des Semesters bzw. Trimesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde. <sup>6</sup>Für Fristverlängerungen gilt § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>In Studiengängen, in denen gemäß Art. 44 Abs. 4 BayHSchG zur Vergabe der Studienplätze ein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt wird, wird für den Personenkreis des § 30 Abs. 1 QualV dieses Eignungsfeststellungsverfahren durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Hochschulzugangsprüfung nach Maßgabe des § 31 QualV ersetzt; ein Probestudium kann nicht absolviert werden. <sup>2</sup>Die Hochschule regelt das Nähere zu dieser Hochschulzugangsprüfung in der Satzung über die Hochschulzugangsprüfung für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ([www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)).

### III. Abschnitt: Immatrikulation

#### § 6

##### Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Falls die allgemeinen Studienvoraussetzungen nach Art. 42 ff. BayHSchG vorliegen, bedürfen Studierende und Gaststudierende vor der Aufnahme ihres Studiums an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).
- (2) <sup>1</sup>Studierende oder Studierender ist, wer an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für ein Studium immatrikuliert ist. <sup>2</sup>Gaststudierende oder Gaststudierender ist, wer an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG), ohne hierbei zur Ablegung von Prüfungsleistungen berechtigt zu sein (Art. 50 Ziff. 4 BayHSchG).
- (3) Eine gleichzeitige Immatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm als Studierende oder Studierender und als Gaststudierende oder Gaststudierender ist ausgeschlossen.
- (4) Wenn und soweit einer Schülerin oder einem Schüler gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG im Einzelfall die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gestattet ist, wird diese/dieser hierfür als Gaststudierende oder Gaststudierender an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm immatrikuliert.

#### § 7

##### Immatrikulation

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm geschieht nur auf Antrag nach zuvor erfolgter Zulassung zu dem begehrten Studiengang. <sup>2</sup>Nähere Regelungen zum Verfahren treffen die nachfolgenden Bestimmungen. <sup>3</sup>Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen.
- (2) Die Zulassung und die Einschreibung können erfolgen für:
  1. einen grundständigen Studiengang
  2. einen Masterstudiengang
  3. ein Austauschstudium
  4. ein duales Studium
  5. sonstige Studien gem. Art 56 Abs. 6 BayHSchG
  6. berufsbegleitende Studiengänge
- (3) <sup>1</sup>Eine gleichzeitige Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG). <sup>2</sup>Im Übrigen ist die gleichzeitige Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen nur zulässig, wenn die oder der Studierende in der Lage ist, in den verschiedenen Studiengängen ordnungsgemäß zu studieren. <sup>3</sup>Die für die Studiengänge zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm müssen das Vorliegen der nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen vor Vornahme der Immatrikulation in diesen Studiengängen schriftlich bestätigen.
- (4) <sup>1</sup>Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit nach den Studien- und Prüfungsordnungen der beteiligten Hochschulen diese Möglichkeit besteht und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden. <sup>2</sup>Eine gleichzeitige Immatrikulation für den

gleichen Studiengang an mehreren Hochschulen ist in der Regel ausgeschlossen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

- (5) <sup>1</sup>Durch die Immatrikulation wird die Mitgliedschaft zur Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt, begründet. <sup>2</sup>Studiert eine Studierende/ein Studierender an mehreren Fakultäten, hat sie/er bei der Immatrikulation die Fakultät zu bestimmen, in der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG); eine Änderung der Bestimmung ist nur bei der Rückmeldung zulässig.

## § 8

### Vornahme der Immatrikulation

- (1) <sup>1</sup>Nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 3 a) bis f) dieser Satzung ist der Antrag auf Immatrikulation im persönlichen Bewerberaccount hochzuladen und innerhalb der im Antrag genannten Frist mit sämtlichen erforderlichen Immatrikulationsunterlagen i. S. d. Abs. 2 postalisch an den Studierendenservice der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu senden. <sup>2</sup>Hierbei ist die in Satz 1 genannte Immatrikulationsfrist sowie das mit der Immatrikulation verbundene Verfahren vorab im Zulassungsbescheid zu benennen. <sup>3</sup>Kann diese Frist aus Gründen, die die Bewerberin / der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung für einen Ausweichtermin an den Studierendenservice der Hochschule zu richten. <sup>4</sup>Eine Immatrikulation kann längstens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen vorgenommen werden.
- (2) Zur Bearbeitung des Antrags auf Immatrikulation sind die nachfolgend näher bestimmten Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
1. Der unterschriebene Antrag i. S. v. Abs. 1 Satz 1.
  2. Vollständiger Lebenslauf und das im Bewerberaccount hochzuladende persönliche Datenblatt für die Versendung von Unterlagen, soweit in den §§ 3 b) bis 3 f) nicht ein früherer Zeitpunkt der Vorlage dieser Unterlagen bestimmt ist.
  3. Der Nachweis der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife für den beantragten Studiengang gemäß Art. 43 Abs. 2 BayHSchG im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung.
  4. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die als qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung das Studium aufnehmen wollen, die entsprechenden Nachweise über den allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugang gem. §§ 29, 30 QualV im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung. Im Falle des Art. 44 Abs. 4 i. V. m. Art. 45 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG wird Näheres durch die Satzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm über die Hochschulzugangsprüfung für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 16.11.2009 geregelt.
  5. Bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im Ausland der Nachweis über die Anerkennung deren Gleichwertigkeit gegenüber einer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung durch die Zeugnisanerkennungsstelle der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung. Diesem Nachweis ist der Feststellungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern in München in der o. g. Form gleichwertig. Ausgenommen von der Pflicht zur Anerkennung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, jedoch nicht von deren Vorlage im Original oder in amtlich beglaubigter Form, sind vergleichbare Abschlüsse i. S. v. Nr. 2, die an deutschen Auslandsschulen oder durch ein Einzelverfahren an der Akademischen Prüfstelle der Deutschen Botschaft in den Ländern China, Vietnam und Mongolei erworben wurden.
  6. Der gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geforderte Nachweis der studienangewandten Eignung als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG.

7. Der Nachweis der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 4 BayHSchG.
8. Der Nachweis der Qualifikation für sonstige postgraduale Studiengänge gem. Art. 43 Abs. 6 BayHSchG.
9. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen im Original oder amtlich beglaubigter Ablichtung.
10. Die Bestätigung nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung.
11. Bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und sonstigen ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Als Nachweis dient die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“, in der Regel auf dem Niveau DSH-2, oder „Test Deutsch als Fremdsprache“ (Test DaF), mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilbereichen die Test DaF-Niveaustufe 4 ausweist, soweit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung.

Von der Vorlage des Nachweises wird befreit, wer

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule erworben hat.
  - den Teil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg absolviert hat.
  - das kleine bzw. große Sprachdiplom des Goethe-Instituts besitzt.
  - die zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts bestanden hat.
  - das „Deutsche Sprachdiplom (Stufe 2)“ der Kultusministerkonferenz besitzt.
  - im Rahmen eines Austauschprogrammes immatrikuliert werden möchte.
12. Der Praktikumsnachweis für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG vorgeschrieben ist; Näheres hierzu bestimmen die jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen.
  13. Der Nachweis über die Zahlung des zur Immatrikulation fälligen Studentenwerksbeitrags gemäß Art. 95 BayHSchG; der festgesetzte Betrag ist in einer Summe innerhalb einer hierfür gesetzten Frist im Wege der Überweisung auf ein von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bestimmtes Konto zu entrichten; alternativ kann die Studienbewerberin/ der Studienbewerber ihre/seine Teilnahme an dem von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm hierfür zur Verfügung gestellten Lastschriftinzugsverfahren schriftlich erklären.
  14. Der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation oder Rückmeldung für einen gebührenpflichtigen Studiengang oder ein gebührenpflichtiges sonstiges Studium gemäß den Bestimmungen der für dieses Studienangebot einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung oder Gebührenordnung fälligen Gebühren. Die festgesetzte Gebühr ist innerhalb einer hierfür gesetzten Frist im Wege der Überweisung auf ein von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bestimmtes Konto zu entrichten; alternativ kann die Studienbewerberin/ der Studienbewerber ihre/seine Teilnahme an dem von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm hierfür zur Verfügung gestellten Lastschriftinzugsverfahren schriftlich erklären.
  15. Der Nachweis eines aufgrund vertraglicher oder sonstiger rechtlicher Grundlage zur Immatrikulation oder Rückmeldung fällig werdenden festgesetzten Entgelts für ein weiterbildendes Studium. Das festgesetzte Entgelt ist innerhalb einer hierfür gesetzten Frist im Wege der Überweisung auf ein von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bestimmtes Konto zu entrichten; alternativ kann die Studienbewerberin/ der Studienbewerber ihre/seine Teilnahme an dem

von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm hierfür zur Verfügung gestellten Lastschriftinzugsverfahren schriftlich erklären.

16. Der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) <sup>1</sup>Bestehen konkrete und offenkundige Anhaltspunkte, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die geeignet ist, die Gesundheit der anderen Studierenden oder Beschäftigten der Hochschule ernstlich zu gefährden, kann die Hochschulleitung die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Attestes verlangen, aus dem sich die Unbedenklichkeit der Aufnahme eines Studiums ergibt. <sup>2</sup>Die Kosten hierfür sind von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu übernehmen.
- (4) <sup>1</sup>Soweit alle erforderlichen Nachweise nach Abs. 2 erbracht wurden und keine Immatrikulationshindernisse gemäß § 9 dieser Satzung vorliegen, wird der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin in den EDV-Studierendenverwaltungssystemen immatrikuliert. <sup>2</sup>Nach Abschluss dieses Vorgangs, besteht für die immatrikulierten Studierenden die Möglichkeit, die Immatrikulationsunterlagen (Datenkontrollblatt, erste Studienbescheinigung und Zugangsdaten für die Hochschul-IT-Systeme) in ihrem persönlichen Bewerberaccount herunterzuladen. <sup>3</sup>Alle Studierende, die ein Profilbild i. S. d. § 3 a Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung in ihren persönlichen Bewerberaccount hochgeladen haben, erhalten während der studiengangspezifischen Einführungsveranstaltungen, innerhalb der ersten Woche nach Semesterbeginn, einen personalisierten Studierendenausweis in Form einer Multifunktionskarte (OHMcard), die kostenlos und nur gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zur Verfügung gestellt wird.
- (5) <sup>1</sup>Wenn im laufenden Semester oder Trimester kein Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung festgestellt wurde, kann die Immatrikulation auf Antrag der/des Studierenden binnen eines Monats nach Beginn des Semesters oder Trimesters zurückgenommen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall sind alle an die/den Studierenden ausgehändigten Unterlagen, Ausweise und Bescheinigungen unverzüglich zurückzugeben. <sup>3</sup>Wird der Antrag innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist gestellt, wird der von der/dem Studierenden für das laufende Semester bereits geleistete Studentenwerkbeitrag gem. Art. 95 BayH-SchG auf Antrag zurückerstattet.

## § 9

### Immatrikulationshindernisse

- (1) Die Immatrikulation ist in allen Fällen des Art. 46 BayHSchG zu versagen.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn:
1. die Befürchtung besteht, dass die Ordnung der Hochschule in nachhaltiger Weise durch die Immatrikulation des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin gestört wird. Solche Befürchtungen liegen insbesondere vor:
    - wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin durch einen unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen ist und die Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Ordnung nach wie vor besteht;
    - wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, deren Inhalt eine nachhaltige Störung der Ordnung der Hochschule befürchten lässt. Solche Straftaten können insbesondere sein: Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Taten in Verbindung mit der Anwendung von erheblicher Gewalt gegen Personen oder Teilnahme an und Unterstützung von Aktionen gegen Andersdenkende, die mit erheblicher Gewalt verbunden sind. Als Gewalt gelten auch Aktionen psychischen Inhalts;

2. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 8 erforderliche Angaben, Unterlagen oder Nachweise zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Immatrikulation fehlen;
  3. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 10 nicht nachgewiesen sind;
  4. der zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester/Trimester erforderliche Studienfortschritt nicht nachgewiesen werden kann;
  5. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
  6. der Bewerber oder die Bewerberin einer Aufforderung nach § 8 Abs. 3 nicht nachgekommen ist;
  7. für den Studienbewerber oder die -bewerberin eine Betreuungsperson gemäß § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB bestellt ist; im Rahmen der gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten soll in Abstimmung mit der Betreuungsperson auf die Vornahme der Immatrikulation hingewirkt werden.
- (3) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 10

### **Befristete, bedingte oder mit Auflage oder Vorbehalt verbundene Immatrikulation**

- (1) Im Falle des Art. 47 BayHSchG ist die Immatrikulation befristet.
- (2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn
  1. sich Studierende nur befristet an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm aufhalten wollen, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme, oder
  2. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.

<sup>2</sup>Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten.
- (3) Erfolgt die Zulassung zur Immatrikulation und zur Aufnahme des Studiums unter einer Bedingung oder wird diese Zulassung mit Auflagen oder einem Vorbehalt verbunden, und tritt diese Bedingung nicht innerhalb einer hierfür bestimmten Frist ein oder werden die Auflagen oder der Vorbehalt nicht innerhalb einer hierfür bestimmten Frist von dem / der Studierenden erfüllt bzw. ausgeräumt, so werden
  1. die von der/dem unter einer Bedingung oder einer Auflage oder einem Vorbehalt zur Immatrikulation und zur Aufnahme des Studiums zugelassenen Studierenden während des von der Bedingung oder einer Auflage oder eines Vorbehalts betroffenen Zeitraums des Studiums erbrachten Studien-, Prüfungs- und sonstigen Leistungen annulliert,
  2. für den Fall der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Studiums oder der erneuten Immatrikulation für den bisher betriebenen Studiengang an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm durch den Studierenden /die Studierende die von der/dem Studierenden während des von der Bedingung oder einer Auflage oder eines Vorbehalts betroffenen Zeitraums des Studiums abgeleisteten Fachsemester bei der fortlaufenden Zählung der Fachsemester berücksichtigt.

## § 11

### Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 18 Abs. 1 BayHSchG schuldhaft
1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern, beeinträchtigen oder
  2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder
  3. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder
  4. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen oder
  5. an einer der in Nummern 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.
- (2) Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Absatz 1 können folgende Maßnahmen sein:
- Sperrung des Netzzugangs durch Entzug der Zugangsberechtigung,
  - Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
  - Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
  - Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester.
- Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen. Die betroffene Fakultät ist in das Verfahren einzubinden.
- (3) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. <sup>2</sup>Wird gegen einen Studierenden zum zweiten Mal eine Ordnungsmaßnahme getroffen, ist damit die Androhung einer erneuten Ordnungsmaßnahme mit Angabe des zu erwartenden Inhalts dieser Maßnahme zu verbinden.

## § 12

### Studienjahr, Semester- und Trimestereinteilung

<sup>1</sup>Gem. Art. 54 BayHSchG wird an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm das Studienjahr in Semester eingeteilt. <sup>2</sup>Nähere Bestimmungen hierzu werden in der Verordnung über die Vorlesungszeit an Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 in ihrer jeweils aktuellen Fassung getroffen. <sup>3</sup>Soweit entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen abweichend hiervon in bestimmten Studiengängen ein Studienjahr in Trimester eingeteilt wird, trifft die Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs zur Einteilung des Studienjahres nähere Bestimmungen.

## § 13

### Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die
1. noch nicht an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger und -anfängerinnen) oder

2. für ein nach der jeweiligen Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Studiengangwechsler und -wechslerinnen),

werden für das erste Studiensemester des gewählten Studienganges immatrikuliert.  
<sup>2</sup>Studienanfängerinnen und -anfänger und Studiengangwechsler und -wechslerinnen werden zum Sommersemester nur immatrikuliert, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.

- (2) <sup>1</sup>Studienanfängerinnen und -anfänger nehmen das Studium in Bachelorstudiengängen grundsätzlich im Wintersemester auf, es sei denn, nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines Studienganges ist der Studienbeginn auch im Sommersemester zulässig. <sup>2</sup>Die Hochschule gibt hochschulüblich (z.B. im Internet) rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraumes bekannt, in welchen Studiengängen ein Studienbeginn im darauffolgenden Sommersemester möglich ist.
- (3) Für Masterstudiengänge gibt die Hochschule hochschulüblich (z.B. im Internet) rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraumes bekannt, in welchen Studiengängen im jeweils darauffolgenden Semester ein Bewerbungsverfahren durchgeführt wird.
- (4) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule im Geltungsbe- reich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Technischen Hoch- schule Nürnberg Georg Simon Ohm fortsetzen wollen (Ortswechsler), werden für das der bisherigen Dauer dieses Studiums entsprechende nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert. <sup>2</sup>Die Zuordnung zum Studien(plan)semester ergibt sich aufgrund der von der zuständigen Prüfungskommission anzu- erkennenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) Legen Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder bereits immatrikulierte Studierende einen Anerkennungsbescheid der nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle vor oder wird in der Prü- fungsordnung oder durch die danach zuständige Stelle festgestellt, dass das frühere Studium ganz oder teilweise anzuerkennen ist, wird abweichend von den Absätzen 1 und 4 die Fachsemesterzahl nicht entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen bisherigen Fachsemester, sondern nach dem tat- sächlichen Leistungsstand des Studierenden festgesetzt.
- (6) <sup>1</sup>Fachsemester sind die in einem Studiengang absolvierten oder bei Anerkennung vorher erbrachter Studienleistungen anzurechnenden Semester, d.h. die Anzahl der Semester, in denen der/die Studie- rende im Studiengang eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Das Studien(plan)semester gibt an, welchem Semester des Studienplans eines jeweiligen Studiengangs der/die Studierende tatsächlich zugeordnet ist.
- (7) Neben der nachgewiesenen bisherigen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschu- len verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).
- (8) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfah- ren ergeben, bleiben unberührt.
- (9) <sup>1</sup>Im Fall der Festlegung einer anderen Einteilung des Studienjahres als in Semester (z.B. Trimester) sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die jeweilige Stu- dien- und Prüfungsordnung.

## § 14

### Mitwirkungspflichten

Die Studierenden haben dem Studierendenservice unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen
  - a) des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit
  - b) sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), insbesondere nach dessen Art. 42 Abs. 4 anzugebender Daten und
2. den Verlust der Studienpapiere oder der OHMcard;

3. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe;
4. das Auftreten einer meldepflichtigen Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienablauf ernstlich zu beeinträchtigen droht.

## § 15

### Austauschstudium

- (1) Studierende ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, nur einen bestimmten Abschnitt ihres Studiums (ohne Abschlussprüfung) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu absolvieren.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber für ein Austauschstudium nehmen nicht an Auswahl- und Eignungsprüfungen teil.
- (3) Die Zulassung und Immatrikulation zum Austauschstudium ist in der Regel auf zwei Semester beschränkt.

## § 16

### Frühstudium

- (1) Schülern und Schülerinnen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Technischer Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen; diese werden bei einem späteren regulärem Studium nach § 4 Abs. 1 RaPO anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (2) Eine Immatrikulation in einem bestimmten Studiengang erfolgt nicht; die Schüler und Schülerinnen werden nicht Mitglieder der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

## § 17

### Wechsel des Studiengangs

<sup>1</sup>Ein Wechsel des Studiengangs ist bis spätestens 30.09. für das darauf folgende Wintersemester bzw. bis spätestens 14.03. für das darauf folgende Sommersemester zu beantragen; ausschlaggebend sind im Übrigen die für den Studiengang geltenden Termine, in den gewechselt werden soll. <sup>2</sup>Wird von der Hochschule eine Exmatrikulation wegen endgültigen Nichtbestehens des Studiengangs ausgesprochen, endet die Antragsfrist mit der für den Exmatrikulationsbescheid geltenden Rechtsbehelfsfrist von einem Monat.

## IV. Abschnitt: Rückmeldung und Beurlaubung

## § 18

### Rückmeldung

- (1) <sup>1</sup>Wollen Studierende der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm das Studium fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). <sup>2</sup>Die Rückmeldefrist wird hochschulüblich (z.B. im Internet) rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Frist ist für die Studierenden verbindlich.
- (2) <sup>1</sup>Die Rückmeldung erfolgt durch rechtzeitigen und vollständigen Eingang aller fälligen Gebühren und Beiträge auf einem von der Hochschule bestimmten Konto; alternativ kann die Studienbewerberin/ der

Studienbewerber ihre/seine Teilnahme an dem von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm hierfür zur Verfügung gestellten Lastschriftinzugsverfahren schriftlich erklären. <sup>2</sup>Bei Versäumung der Rückmeldefrist gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend. <sup>3</sup>Soweit die Gebührenordnung oder die vertragliche Grundlage eines Studiengangs hiervon abweichend andere Zahlungsmodalitäten bestimmt, finden diese Anwendung.

- (3) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich die einschlägigen Studienpapiere für das folgende Semester in den IT-Systemen der Hochschule herunterzuladen und auszudrucken.
- (4) <sup>1</sup>Wenn im laufenden Semester oder Trimester kein Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung festgestellt wurde, kann die Rückmeldung auf Antrag der/des Studierenden binnen eines Monats nach Beginn des Semesters oder Trimesters zurückgenommen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall sind alle an die/den Studierenden ausgehändigten Unterlagen, Ausweise und Bescheinigungen unverzüglich zurückzugeben. <sup>3</sup>Wird der Antrag innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist gestellt, wird der von der/dem Studierenden für das laufende Semester bereits geleistete Studentenwerkbeitrag auf Antrag zurückerstattet.
- (5) <sup>1</sup>Im Fall der Festlegung einer anderen Einteilung des Studienjahres als in Semester (z.B. Trimester) sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

## § 19

### Beurlaubung

- (1) <sup>1</sup>Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Hochschule befreit werden (Beurlaubung). <sup>2</sup>Die Zeit der Beurlaubung soll gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. <sup>3</sup>Zeiten gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG sind auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht anzurechnen.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Beurlaubung nach Absatz 1 soll in der Regel zunächst auf ein Semester beschränkt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, die eine Beurlaubung bereits für zwei Semester rechtfertigen. <sup>2</sup>Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich, und gegebenenfalls unter Vorlage von der Hochschule zu bestimmender Nachweise, darzulegen. <sup>3</sup>Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung rechtfertigen; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt worden ist. <sup>4</sup>Der/dem Studierenden obliegt es, die besonderen Umstände unter Vorlage der erforderlichen Nachweise rechtzeitig nachzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Beurlaubung ist bis spätestens einen Monat nach Semesterbeginn im Studierendenservice zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag der/des Studierenden auf Beurlaubung kann binnen eines Monats nach Semesterbeginn zurückgenommen werden. <sup>3</sup>In diesem Fall gilt der Antrag der/des Studierenden auf Beurlaubung als nicht gestellt. <sup>4</sup>Nachteile der/des Studierenden, die sich für sie/ihn als Folge der Antragstellung und späteren Antragsrücknahme für den Studienverlauf ergeben, hat die/der Studierende zu vertreten.
- (4) In geeigneten Fällen kann die Hochschule auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.
- (5) <sup>1</sup>Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, nach Beginn des ersten Fachsemesters eintretende gewichtige Umstände, deren Vorliegen der/die Studierende nachzuweisen hat, machen die Beurlaubung erforderlich. <sup>2</sup>Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits fortgeschrittene bzw. abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.

- (6) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich vom Studierendenservice der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm entschieden. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (8) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung können an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungsleistungen nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist jedoch möglich (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). <sup>2</sup>Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt. <sup>3</sup>Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen von Absatz 1 Satz 3.
- (9) <sup>1</sup>Im Fall der Festlegung einer anderen Einteilung des Studienjahres als in Semester (z.B. Trimester) sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

## § 20

### Beurlaubungsgründe

<sup>1</sup>Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm entscheidet unter Berücksichtigung aller Umstände im jeweiligen Einzelfall, ob wichtige Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorliegen. <sup>2</sup>Wichtige Gründe können insbesondere sein:

1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes,
3. Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist;
4. Ableistung eines freiwilligen, nicht durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums,
5. Auslandsstudium;
6. wenn das nach dem Studienfortschritt der oder des Studierenden erforderliche Lehrangebot des Anschlusssemesters nicht vorhanden ist;
7. Ablegung von Wiederholungsprüfungen;
8. Mitgliedschaft in einem der von der Grundordnung der Hochschule vorgesehenen Gremien.

<sup>3</sup>Andere Gründe werden nur nach Prüfung des Einzelfalles anerkannt; wirtschaftliche Umstände können regelmäßig nicht als wichtiger Grund gelten.

## V. Abschnitt: Exmatrikulation

### § 21

#### Exmatrikulation

<sup>1</sup>Die Exmatrikulation richtet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes. <sup>2</sup>Ein bereits begonnenes Prüfungsverhältnis bleibt durch die Exmatrikulation unberührt.

### § 22

#### Exmatrikulation auf Antrag

- (1) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters, frühestens mit Wirkung vom Tag der Antragstellung auf dem dafür vom Studierendenservice hochschulüblich zur Verfügung gestellten Formular beantragt werden. <sup>2</sup>Mit dem Antrag sind, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, Immatrikulationsbescheinigungen und der Studierendenausweis zurückzugeben.
- (2) Die Exmatrikulation wird frühestens zum Tag der Antragstellung, im Übrigen zum Ende des Semesters, ausgesprochen.
- (3) <sup>1</sup>Im Fall der Festlegung einer anderen Einteilung des Studienjahres als in Semester (z.B. Trimester) sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

## VI. Abschnitt: Bestimmungen für Gaststudierende

### § 23

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nur einzelne Lehr- und/oder Unterrichtsveranstaltungen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert.
- (2) Gaststudierende (Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG) bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie die Studierenden (§ 35 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV)).
- (3) <sup>1</sup>Die Hochschule kann - bei Nachweis mindestens des mittleren Schulabschlusses oder Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses - Ausnahmen von der nach Abs. 2 erforderlichen Qualifikation zulassen, wenn sie auf Grund der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände des Bewerbers oder der Bewerberin zu der Auffassung gelangt, dass den einzelnen Lehr- und/oder Unterrichtsveranstaltungen, für die die Immatrikulation erfolgen soll, gefolgt werden kann. <sup>2</sup>Art. 42 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.

## § 24

### Immatrikulationsantrag

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist innerhalb der hochschulüblich bekanntgegebenen Antragsfrist unter Verwendung des dafür von der Hochschule zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>In diesem Formular sind die einzelnen Lehr- und/oder Unterrichtsveranstaltungen anzugeben. <sup>2</sup>Mit diesem Formular sind folgende Unterlagen einzureichen:
  1. der Nachweis der Qualifikation gemäß § 25 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung;
  2. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG.

## § 25

### Immatrikulation

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das ordnungsgemäße Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nur für solche Lehrveranstaltungen zulässig, in denen keine Laborplätze oder festen Arbeitsplätze benötigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Gaststudierende sind nicht berechtigt, an den regulären Prüfungen eines Studiengangs, die durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen eines Studienganges oder sonstige prüfungsrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, teilzunehmen. <sup>2</sup>Studienleistungen, die jemand als Gaststudierende/r erbracht hat, werden im Rahmen eines Studiums nicht anerkannt. <sup>3</sup>Art. 42 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Gaststudierender oder Gaststudierende geschieht durch Aushändigung einer Gaststudierenden-Bestätigung. <sup>2</sup>Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist, oder auf Antrag der oder des Gaststudierenden.
- (4) <sup>1</sup>Gaststudierende werden nicht Mitglied der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. <sup>2</sup>Gaststudierende können somit nicht die Rechte in Anspruch nehmen, die Studierenden der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Hochschule zustehen.
- (5) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Satzung auf Gaststudierende sinngemäß Anwendung.

## VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 26

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich treten

1. die Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, der Beurlaubung, des Studiengangwechsels und der Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 08. August 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 27; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 34; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), und
2. die Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (Hochschulzulassungssatzung – HZS) vom 03. Juni 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 22; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 34; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), und
3. die Satzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm über das Zulassungsverfahren von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung und über das Probestudium an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 07. August 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 36; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 34; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), mit Ablauf des 30. April 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 03. Juni 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 03. Juni 2014.

Nürnberg, 27. Juni 2014

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 28; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 30. Juni 2014 durch Aushang in der Hochschule bekan